

1. Vertragspartner und Vertragsgegenstand

Die AVIACARD wird von OEST ENERGIES GmbH & Co. KG, Georg-Oest-Str. 4, 72250 Freudenstadt („Aussteller“) ausgegeben. Sie berechtigt den Vertragspartner („Kartenkunde“) zur bargeldlosen Entgegennahme von Lieferungen und Leistungen an allen Tankstellen des Ausstellers sowie bei allen anderen an den AVIACARD-Verband angeschlossenen AVIA-Tankstellen und sonstigen Tankstellen („Akzeptanzstellen“). Die Vorlage der vom Kartenkunden unterzeichneten Vereinbarung stellt ein jederzeit widerrufliches Angebot zum Abschluss dieses Vertrags dar, welches durch den Aussteller durch Übergabe einer gegengezeichneten Vereinbarung oder durch Ausgabe der AVIACARD angenommen wird. Für den Einsatz der AVIACARD gelten ausschließlich die Bestimmungen dieser Vereinbarung nebst Anlagen und in Bezug genommenen Regelungen und ergänzend das zum jeweiligen Abrechnungszeitpunkt gültige Preisverzeichnis des Ausstellers. Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kartenkunden finden keine Anwendung. Die AVIACARD steht im Eigentum des Ausstellers.

2. Personenbezogene oder fahrzeugbezogene Karten

Der Kartenkunde kann bei Antragstellung die Nutzung der AVIACARD auf eine bestimmte Person („Karteninhaber“) oder ein bestimmtes Fahrzeug beschränken. Der Kartenkunde hat dafür zu sorgen, dass die als Karteninhaber vorgesehene Person die AVIACARD an der dafür vorgesehenen Stelle unterzeichnet. Die Person, die sich gegenüber dem Aussteller oder einer Akzeptanzstelle durch Vorlage der AVIACARD und durch Eingabe der gültigen PIN legitimiert, gilt als vom Kartenkunden bevollmächtigt und berechtigt, beim Aussteller und allen angeschlossenen Akzeptanzstellen Lieferungen und Leistungen für den Kartenkunden in Anspruch zu nehmen.

3. Kartennutzung

Der Aussteller sowie die Akzeptanzstellen sind nicht verpflichtet, die Berechtigung des Inhabers der AVIACARD zu prüfen, wenn dieser sich durch Vorlage der AVIACARD und Eingabe der korrekten PIN legitimiert hat. Bei manueller Bearbeitung gilt der Inhaber der AVIACARD als berechtigt, wenn er die AVIACARD vorlegt und die Unterschrift auf der Rückseite der AVIACARD mit derjenigen auf dem Belastungsbeleg übereinstimmt bzw. bei fahrzeugbezogenen Karten der Fahrzeugschein vorgelegt wird. Zu einer weitergehenden Überprüfung, insbesondere für einen Abgleich mit amtlichen Ausweisen oder Fahrzeugscheinen, ist der Aussteller oder die Akzeptanzstelle nicht verpflichtet. Die durch Unterschrift des Karteninhabers oder durch Eingabe der korrekten PIN bestätigten Lieferungen und Leistungen gelten als anerkannt, auch in Höhe des ausgewiesenen Betrages.

4. Tankleistungen und Reklamationen

Der Kartenkunde ist berechtigt, unter Vorlage der AVIACARD bei dem Aussteller und allen angeschlossenen Akzeptanzstellen bargeldlos Lieferungen und Leistungen entsprechend den hinterlegten Warengruppen/Restriktionscodes (elektronische Prüfung im Autorisierungsverfahren) zu empfangen. Der Aussteller und die Akzeptanzstellen sind berechtigt, jederzeit und ohne Angabe von Gründen die bargeldlose Lieferung und Leistung abzulehnen, wenn diese zusammen mit weiteren noch nicht abgerechneten Lieferungen und Leistungen die vom Aussteller bestimmte Verfügungshöchstgrenze übersteigen. Vertragspartner für Lieferungen und Leistungen ist stets der Aussteller. Für den Bezug von Lieferungen und Leistungen gelten die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen des Ausstellers, die jederzeit unter <https://www.oest.de/agb-avl-aebl/> abgerufen werden können. Etwaige Beanstandungen des Kartenkunden sind unmittelbar gegenüber der jeweiligen Akzeptanzstelle vorzubringen.

5. Persönliche Geheimzahl (PIN)

Für die Nutzung der AVIACARD wird dem Kartenkunden eine persönliche Geheimzahl (PIN) zur Verfügung gestellt. Diese ist streng geheim zu halten. Sie darf auf keinen Fall Dritten mitgeteilt, auf der AVIACARD vermerkt oder zusammen mit der AVIACARD aufbewahrt werden, auch nicht in verschlüsselter Form. Die PIN wird dem Kartenkunden mit separatem Schreiben mitgeteilt. Im Falle einer missbräuchlichen Verwendung der PIN, auch im Zusammenhang mit gefälschten AVIACARDS, obliegt dem Kartenkunden der Nachweis, dass der Verwender die PIN nicht infolge eines Verstoßes gegen diese Geheimhaltungspflicht in Erfahrung gebracht hat. Die Geheimhaltungspflicht trifft den Kartenkunden auch im Fall der Weitergabe an den Karteninhaber oder Fahrer einer fahrzeuggebundenen Karte. Der Kartenkunde hat für deren Verhalten wie für eigenes einzustehen.

6. Haftung bei missbräuchlicher Nutzung

Kommt eine der Karten dem Karteninhaber durch Diebstahl, Verlust oder in sonstiger Weise abhanden oder stellt der Karteninhaber die missbräuchliche Verwendung fest, ist der Aussteller unverzüglich telefonisch und schriftlich zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung hat zu erfolgen an: OEST ENERGIES GmbH & Co. KG, Georg-Oest-Str. 4, 72250 Freudenstadt, Tel.: 07441 539-301, Fax: 07441 539-305, E-Mail: service.aviacard@oest.de Der Aussteller wird die AVIACARD schnellstmöglich sperren. Stellt der Aussteller dem Kartenkunden ein digitales Kundenportal zur Verfügung, so kann die sofortige Karten-

spernung durch den Kartenkunden jederzeit mithilfe seiner Zugangsdaten erfolgen.

Im Falle eines dem Aussteller gemeldeten Diebstahls, Verlusts, sonstigen Abhandenkommens oder missbräuchlichen Verwendung der AVIACARD wird diese gesperrt und eine Ersatzkarte ausgestellt. Sollte die gestohlene, verlorene oder als sonst abhanden gekommene gemeldete Karte später wiedergefunden werden, darf diese nicht mehr verwendet und muss vernichtet werden. Der Kartenkunde verpflichtet sich, im Falle des Diebstahls oder der missbräuchlichen Nutzung der AVIACARD Anzeige zu erstatten und eine Kopie der polizeilichen Anzeige an den Aussteller weiterzuleiten. Bei missbräuchlicher Nutzung der AVIACARD vor der Benachrichtigung innerhalb der Geschäftszeiten und bis 1 Stunde nach der Benachrichtigung innerhalb der Geschäftszeiten des Ausstellers (montags – donnerstags 07:30 – 17:00 Uhr und freitags 07:30 – 16:30 Uhr) haftet der Kartenkunde für den Fall der grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung seiner Sorgfaltsverpflichtungen für den entstandenen Schaden. Grobe Fahrlässigkeit des Kartenkunden kann insbesondere dann vorliegen, wenn er den Kartenverlust oder -missbrauch dem Aussteller schuldhaft nicht unverzüglich mitgeteilt hat, die PIN auf der Karte vermerkt oder zusammen mit der AVIACARD verwahrt hat, er die PIN einem Dritten zugänglich gemacht oder mitgeteilt hat und der Schaden daraus resultiert.

7. Sicherheiten

Der Aussteller ist berechtigt, vom Kartenkunden angemessene Sicherheiten zu verlangen. Sicherheiten können nach Wahl des Kartenkunden in Form einer Barkaution oder durch selbstschuldnerische Bürgschaft eines inländischen Kreditinstituts gestellt werden. Der Aussteller wird die angemessene Höhe der Sicherheit nach billigem Ermessen ermitteln.

8. Abrechnung

Der Kartenkunde ermächtigt den Aussteller mit Unterzeichnung des Belastungsbelegs oder durch PIN-Eingabe unwiderruflich, die Forderungen der jeweiligen Akzeptanzstelle gegen den Kartenkunden zu erwerben und den Kartenkunden in den vereinbarten Zeitabständen zu belasten und entstandene Leistungsentgelte oder Kosten zu berechnen. Für die Abrechnung sind die an dem jeweiligen Verkaufstag geltenden ausgezeichneten Preise der jeweiligen Tankstelle maßgebend. Die Abrechnung erfolgt 14-tägig, jeweils zum 15. und zum Ende eines Monats. Der Aussteller ist berechtigt, den Abrechnungsmodus zu ändern. Die Rechnungen sind sofort zur Zahlung fällig. Der Rechnungsbetrag wird per Abbuchungsverfahren (SEPA Lastschrift) vom Konto des Kartenkunden abgebucht. Kommt es aufgrund mangelnder Kontodeckung zu einer Rücklastschrift, so wird eine Aufwandsentschädigung gemäß dem aktuell gültigen Preisverzeichnis des Ausstellers berechnet. Für die Rechnungsstellung und Zusendung per Post werden je Rechnung die aktuell gültigen Rechnungsgebühren gemäß dem zum jeweiligen Abrechnungszeitpunkt gültigen Preisverzeichnis des Ausstellers berechnet.

9. Sperrung und Einziehung

Der Aussteller ist berechtigt, die AVIACARD zu sperren oder ihren Einzug zu veranlassen, wenn deren Gültigkeitsdauer (Ablaufjahr) erreicht oder die AVIACARD Vereinbarung durch Kündigung beendet wurde. Dasselbe gilt, wenn ungewöhnliche Transaktionen den Verdacht einer Straftat oder eines Missbrauchs nahe legen, der Rechnungsbetrag auf dem Bankkonto des Kartenkunden nicht oder nicht rechtzeitig zur Abbuchung zur Verfügung steht oder der Aussteller berechtigt wäre, den Kartenvertrag aus wichtigem Grunde zu kündigen. Jede Akzeptanzstelle ist berechtigt, eine ungültige oder gesperrte AVIACARD einzuziehen.

10. Ausschluss von Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechten

Gegen Zahlungsforderungen ist die Aufrechnung sowie die Ausübung von Pfand- und Zurückbehaltungsrechten ausgeschlossen, soweit diese nicht vom Aussteller anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.

11. Entgelte

Die Ausgabe der AVIACARD ist i. d. R. kostenlos. Für die Neuausstellung einer AVIACARD kann eine angemessene Bearbeitungsgebühr nach dem geltenden Preisverzeichnis erhoben werden, wenn ein nicht pfleglicher Umgang mit der AVIACARD durch den Kartenkunden vom Aussteller festgestellt wird. Der Aussteller ist berechtigt, die Entgelte nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu ändern. Die Änderungen werden rechtzeitig mitgeteilt.

12. Einwendungen gegen Rechnungsabschluss

Der Kartenkunde kann Einwendungen gegen die Richtigkeit der Rechnungsabschlüsse innerhalb von sechs Wochen nach Zugang des Rechnungsabschlusses erheben. Einwendungen bedürfen der Schriftform. Zur Wahrung der 6Wochen-Frist genügt die rechtzeitige Absendung. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge weist der Aussteller bei der Erteilung des Rechnungsabschlusses besonders hin. Der Kartenkunde kann nach Fristablauf eine Berichtigung des Rechnungsabschlusses verlangen,

muss dann aber beweisen, dass sein Konto zu Unrecht belastet oder eine entsprechende Gutschrift zu Unrecht nicht erteilt wurde.

13. Kündigung

Der AVIACARD Vertrag kann von beiden Seiten jederzeit mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende schriftlich gekündigt werden. Der Aussteller ist zu einer fristlosen Kündigung berechtigt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, wie beispielsweise unrichtige Angaben über die Vermögensverhältnisse des Kartenkunden, eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage, die Gefährdung der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus sonstigen Gründen, Rücklastschriften, Zahlungsverzug oder grobe Verstöße gegen vertragliche Verpflichtungen. Im Falle der ordentlichen Kündigung darf die AVIACARD mit Ablauf der Kündigungsfrist, bei fristloser Kündigung ab Zugang der Kündigung nicht mehr benutzt werden und ist unverzüglich an den Aussteller zurückzuschicken oder zu vernichten (z. B. durch Zerschneiden des Magnetstreifens).

14. Nutzungsuntersagung

Dem Kartenkunden und dem Karteninhaber ist die Nutzung der AVIACARD untersagt, wenn über das Vermögen des Kartenkunden ein Insolvenzverfahren beantragt wird, er zur Abgabe der Vermögensauskunft im Rahmen der Zwangsvollstreckung verpflichtet ist oder er erkennen kann, dass er Abrechnungen bei Fälligkeit nicht bezahlen kann. Der Aussteller ist in diesen Fällen zur Sperrung der AVIACARD und zur Kündigung dieses Vertrags berechtigt.

15. Mitteilungspflichten

Der Kartenkunde ist verpflichtet, den Aussteller unverzüglich über den Wechsel der Wohn-/Geschäftsadresse, der Bankverbindung oder einer Umfirmierung/Namensänderung zu benachrichtigen. Sollte es aufgrund einer nicht rechtzeitig mitgeteilten Bankverbindungsänderung zu einer Rücklastschrift der Abrechnung kommen, so trägt der Kartenkunde die Kosten seiner Bank hierfür.

16. Abtretung

Der Kartenkunde kann ohne vorherige Zustimmung des Ausstellers Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung nicht an Dritte abtreten. Die Karte ist nicht übertragbar.

17. Einwilligungen zur Bonitätsauskunft

Der Kartenkunde ermächtigt seine kontoführende Bank ausdrücklich, dem Aussteller Auskunft über seine Bonität sowie sonstige bankübliche Auskünfte zu erteilen. Der Aussteller ist ferner berechtigt, Auskünfte bei Kreditinstituten, Auskunfteien und Wirtschaftsinformationsdiensten einzuholen.

18. Datenübermittlung

Der Kartenkunde wird gemäß § 33 I BDSG sowie Art. 13 I DSGVO darauf hingewiesen, dass im Rahmen dieser AVIACARD Vereinbarung anfallende Daten sowohl bei dem Aussteller, den Akzeptanzstellen als auch den beteiligten Service-Dienstleistern verarbeitet und gespeichert werden. Auf die beigefügte Datenschutzerklärung wird ausdrücklich hingewiesen.

19. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung oder des Preisverzeichnisses werden schriftlich bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn ihnen nicht innerhalb von sechs Wochen widersprochen wird. Auf diese Folgen weist der Aussteller bei Bekanntgabe hin.

20. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Zahlungen und alle sonstigen Pflichten des Kartenkunden aus dieser Vereinbarung ist Freudenstadt. Gerichtsstand ist, soweit der Kartenkunde Vollkaufmann ist, Freudenstadt. Im Übrigen gilt der gesetzliche Gerichtsstand.

21. Anwendbares Recht

Für die Rechtsbeziehung zwischen dem Aussteller und dem Kartenkunden gilt ausschließlich deutsches Recht mit Ausschluss des internationalen Privatrechts und des Übereinkommens über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG).

22. Salvatorische Klausel

Ist eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung durch eine andere Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt. Dasselbe gilt für die Ausfüllung einer Regelungslücke.